



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

DER STELLVERTRETENDE GENERALDIREKTOR, ZUSTÄNDIG FÜR DIE DIREKTIONEN I
UND J

Brüssel, den
agri.ddg4.i.3(2016)6176244
LL-16-610

Mutmaßliche Nichteinhaltung der EU-Vorschriften für ökologischen Landbau durch Deutschland

Bezug: CHAP(2016)1557

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) hat die Angaben in Ihrer Beschwerde vom 25. April 2016 eingehend geprüft, der zufolge Ihrer Meinung nach einige deutsche Bundesländer, die die Verwendung des EU-Bio-Logos für Mate-Tee verbieten, gegen die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007¹, (EG) Nr. 889/2008² und (EG) Nr. 1235/2008³ verstoßen.

Die Rechtsgrundlage für die Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion ist Artikel 43 (zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung Artikel 37 EGV) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Artikel 38 AEUV über die Gemeinsame Agrarpolitik sind die Erzeugnisse, für welche die Artikel 39 bis 44 gelten, in Anhang I aufgeführt. Mate-Tee ist ausdrücklich aus der Liste der Erzeugnisse in Anhang I AEUV ausgeschlossen („Kapitel 9: Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate“). Somit gilt Mate nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis und fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008.

Daher kann Mate nicht das EU-Bio-Logo tragen und auch nicht für bestimmte Drittländer als ökologisch/biologisch zertifiziert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

Hanspeter Schmidt
Rechtsanwalt
hps@hpslex.de

Was die Verwendung von Mate als Zutat in ökologischen/biologischen Teemischungen betrifft, so enthält Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genauere Bestimmungen dazu, welche Stoffe und Erzeugnisse bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen. Mate fällt in keine der in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Kategorien. Daher kann Mate gemäß den EU-Rechtsvorschriften nicht als Zutat für verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel, wie z. B. ökologische/biologische Teemischungen, zugelassen werden.

Dadurch, dass Mate aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgeschlossen ist, können die Mitgliedstaaten Bestimmungen zu diesem Erzeugnis erlassen. Es ist daher durchaus möglich, dass in manchen Mitgliedstaaten Vorschriften für die Kennzeichnung von Mate oder Mate enthaltenden verarbeiteten Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse gelten, wobei allerdings die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel⁴ eingehalten werden müssen.

Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass die Kommission im Zuge der laufenden Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion beschlossen hat, die Aufnahme von Mate in den Geltungsbereich der künftigen Verordnung vorzuschlagen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird es möglich sein, Mate als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, sofern die Anforderungen der betreffenden Rechtsvorschriften erfüllt sind, und für bestimmte Drittländer als ökologisch/biologisch zu zertifizieren.

Angesichts der derzeitigen EU-Rechtsvorschriften zur ökologischen/biologischen Produktion und im Licht der vorstehenden Ausführungen möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir nicht vorschlagen werden, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten, und dass wir Ihre Akte schließen werden, es sei denn, Sie können innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens neue Tatsachen vorweisen, die einen Verstoß gegen die EU-Vorschriften zeigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Mögele

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).